

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 24. März 1998 von dem Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich des beruflichen Übergangsprogramms" abzugeben, hat am 2. April 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

I. Aufgrund des Artikels 6, § 3bis, 1°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen müssen über die Initiativen im Zusammenhang mit den Programmen zur Wiederbeschäftigung Arbeitsloser Absprachen zwischen den betreffenden Regionalregierungen und der betreffenden nationalen Obrigkeit getroffen werden (1).

Weder über den untersuchten Dekretsentwurf noch über das Zusammenarbeitsabkommen selber wurden solche Absprachen getroffen.

Das Zusammenarbeitsabkommen und somit auch das Dekret zur Billigung dieses Abkommens verletzen Artikel 6, § 3bis, 1°, des Sondergesetzes.

II. In ihrem Gutachten L. 26.197/2 vom 26. März 1997 über einen Entwurf eines Dekrets zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem föderalen Staat und den Regionen bezüglich des beruflichen Übergangsprogramms hatte die Gesetzgebungsabteilung folgende Bemerkung formuliert :

"... si, comme le laissent penser la rédaction de l'article 7, § 3, de l'accord de coopération ainsi que le commentaire des articles, les communautés

(1) Siehe in diesem Sinne das Gutachten L. 25.189/2 vom 6. Juni 1996 über einen Vorentwurf eines Dekrets "über den zwischendepartementalen Haushaltsfonds zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor", Dok. C.R.W., 1995-1996, Nr. 164/1, S. 8.

n'interviendraient pas seulement comme employeur, mais également en tant qu'autorité publique, elles doivent être associées à cet accord." (1).

Es zeigt sich, daß man anstatt einer Beteiligung der Gemeinschaften an dem Zusammenarbeitsabkommen vom 4. März 1997 zwischen dem föderalen Staat und den Regionen bezüglich des beruflichen Übergangsprogramms am 3. Juli 1997 ein neues Zusammenarbeitsabkommen, diesmal zwischen der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, unterzeichnet hat. Dieses neue Zusammenarbeitsabkommen übernimmt sinngemäß die Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens vom 4. März 1997.

Einerseits kann man aufgrund des neuen Zusammenarbeitsabkommens nicht davon ausgehen, daß die Deutschsprachige und die Französische Gemeinschaften an dem Zusammenarbeitsabkommen vom 4. März 1997 beteiligt wurden. Auf die oben angeführte Bemerkung des Staatsrats wurde also nicht eingegangen. Andererseits greift das Zusammenarbeitsabkommen vom 3. Juli 1997 in die Zuständigkeiten ein, die Artikel 6, § 1, VI, Absatz 5, 12°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hinsichtlich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit der Föderalbehörde vorbehält.

Das Zusammenarbeitsabkommen und somit auch das Dekret zur Billigung dieses Abkommens verletzen Artikel 6, § 1, VI, Absatz 5, 12°, des Sondergesetzes.

(1) Dok. C.R.W., 1996-1997, Nr. 236/1, S. 12.

III. Um dieses doppelte Problem der Zuständigkeitsverteilung zu lösen, ist bezüglich des beruflichen Übergangs ein neues Zusammenarbeitsabkommen zu unterzeichnen, an dem die föderale Behörde sowie die betreffenden Gemeinschaften und Regionen beteiligt werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren: J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

P. GOTHOT, Beisitzer der Gesetz-
J.-M. FAVRESSE, gebungsabteilung,

Frau: B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler,

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Der Vermerk des Koordinationsbüros wurde von Frau G. JOTTRAND, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN